

19/SN-315/ME

# ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An den

Präsidenten des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3  
1010 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
ZL:	45 GE 9 PO
Datum:	18. MAI 1990 31. Mai 1990
Verteilt:	<i>Franziska J. M.</i>

Unser Zeichen  
Dr.D/Er/1784/90

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

*f. Wm* Wien

9. Mai 1990

WIEN, I.,  
WEIHBURG GASSE 10 - 12  
POSTANSCHRIFT:  
POSTFACH 213  
1011 WIEN

**Betreff:** Bundesgesetz mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967  
geändert werden soll, Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich in der Beilage 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obenangeführtem Gesetzesentwurf zu übersenden.

Wir erlauben uns mitzuteilen, daß eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übersandt wurde.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Prim.Dr.Michael Neumann

Präsident



Anlagen

**ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER**

WIEN I, WEIHBURG GASSE 10-12 . 52 69 44

POSTLEITZAHL 1011, POSTFACH 213

DVR: 0057746

Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden soll:

Die Österreichische Ärztekammer spricht sich nachdrücklich gegen den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes aus, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden soll.

Der vorliegende Entwurf hat die erklärte Zielsetzung, die Auszahlung der Familienbeihilfe grundsätzlich an die Mütter vorzusehen.

Die Kernbestimmung des § 2 a wirft eine Reihe von Fragen auf, die bei Realisierung des Entwurfes mit Sicherheit zur Unvollziehbarkeit des Gesetzes führen werden.

In Abs.1 der genannten Bestimmung wird zunächst festgelegt, daß der Elternteil Anspruch auf Familienbeihilfe haben soll, der überwiegend den Haushalt führt, in dem das Kind betreut wird.

Durch einen Klammerausdruck wird noch auf § 144 ABGB verwiesen; dies bedeutet, daß in allen Fällen, in denen das Vorliegen der überwiegenden Haushaltsführung durch einen Elternteil nicht klar bzw. umstritten ist, der Anspruch auf Familienbeihilfe durch Gerichtsurteil festgestellt werden müßte.

In Abs. 2 wird dann die gesetzliche Vermutung aufgestellt, daß bis zur Erbringung des gegenteiligen Nachweises die Mutter als die Person gilt, die den Haushalt überwiegend führt.

Abgesehen davon, daß der vorliegende Entwurf nicht Stellung zu der Frage nimmt, wer diesen Nachweis zu erbringen hat und wie er zu führen ist, wird diese Bestimmung jedenfalls eine große Anzahl weiterer Gerichtsverfahren zur Folge haben.

All diese Folgen sind der in Kostenschätzung in den Erläuterungen überhaupt nicht erwähnt, doch spricht bereits der an dieser Stelle geschätzte Umstellungsaufwand von S 11,5 Mio. und der laufende Aufwand von S 15 Mio. pro Jahr eine beredte Sprache.

- 2 -

Die Österreichische Ärztekammer fordert daher, das bisherige, nach unserer Ansicht durchaus zufriedenstellend funktionierende System beizubehalten. Die Österreichische Ärztekammer lehnt es ab, daß zur Verwirklichung einer, in der Sache selbst unbedeutenden Frage, ein neues System der Auszahlung der Familienbeihilfe eingeführt werden soll, das als einzigen Effekt der Verwaltungsaufwand um mehrere Zigmillionen-Schilling erhöhen wird.

Dr.D/Er

9.Mai 1990